

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Sicherheitspolitik, Friedenssicherung und Bewältigung von internationalen Konflikten als Thema in Thüringer Schulen**

Die **Kleine Anfrage 503** vom 8. April 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Vermittlung von Kenntnissen zur Sicherheitspolitik, Friedenssicherung und zur Bewältigung von internationalen Konflikten ist in der Schule oftmals geprägt durch die jeweilige Anschauung derjenigen, die zu diesem Thema die entsprechenden Lehr- und Lerninhalte vermitteln. Gerade die aktuellen Diskussionen um den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr zeigen, dass es nicht die EINE richtige Position zu diesem Thema gibt. Daher ist eine ausgewogene Unterrichtsgestaltung unter Einbeziehung unterschiedlicher Meinungen gerade bei der Behandlung dieser differenzierten Themen in der Schule wichtig.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Einrichtungen und Träger bieten in Thüringer Schulen Unterrichtsmaterial und Hilfe bei der Unterrichtsgestaltung zu den Themenfeldern Bundeswehr, Sicherheitspolitik, Friedenssicherung und Bewältigung von internationalen Konflikten an?
2. Besteht eine Kooperationsvereinbarung des Landes Thüringen und der Bundeswehr zu der Zusammenarbeit von Schulen und der Bundeswehr? Wenn ja: Wie lautet diese? Wenn nein: Ist es beabsichtigt, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung für diese Kooperationen zu treffen?
3. An wie vielen Thüringer Schulen hat die Bundeswehr in den vergangenen drei Schuljahren Unterrichtsveranstaltungen mit welchem konkreten Zweck besucht? Welche Materialien wurden dabei an die Schülerinnen und Schüler ausgereicht (gegliedert nach Schulamtsbereich und Schultyp)?
4. In welcher Form geschieht dieses konkret und wie viele Schulen haben in den vergangenen drei Schuljahren von diesen Angeboten Gebrauch gemacht (gegliedert nach Schulamtsbereich und Schultyp)?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben an Informationsveranstaltungen bzw. Wehrdienstberatungen in Thüringer Schulen in den letzten drei Jahren teilgenommen (gegliedert nach Schulamtsbereich und Schultyp)?
6. An wie vielen Thüringer Schulen wurde in den vergangenen drei Schuljahren eine Wehrdienstberatung durch die Bundeswehr angeboten und durchgeführt (gegliedert nach Schulamtsbereich und Schultyp)?
7. Werden die Informationsveranstaltungen bzw. Wehrdienstberatungen der Bundeswehr aktiv von der Schulleitung bzw. dem Lehrpersonal beworben? Wenn ja, wie?

8. Werden Unterrichtsmaterialien, die in Thüringer Schulen zum Thema Sicherheitspolitik, Friedenssicherung und Bewältigung von internationalen Konflikten eingesetzt werden, vorher beraten und geprüft? Wenn ja, wie gestaltet sich dieses Verfahren im Einzelnen?
9. Werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler vor den Besuchen der Jugendoffiziere über diesen Termin informiert? Wenn nein, welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für eine diesbezügliche Informationspflicht der Eltern?
10. Welche Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler und Eltern, sich gegen einen Unterrichtsbesuch von Jugendoffizieren der Bundeswehr auszusprechen und diesen abzulehnen?
11. In wie vielen Fällen wurden bei Kasernenbesuchen mit Schülerinnen und Schülern virtuelle Schießübungen mit Waffen praktiziert?
12. Wer ist für den Inhalt der von Jugendoffizieren eingesetzten Unterrichtsmaterialien verantwortlich und wer prüft diesen auf Schultauglichkeit?
13. In der politischen Bildung gibt es ein Überwältigungsverbot sowie Kontroversitätsgebot. Bleiben diese beiden Gebote durch die Unterrichtung der Jugendoffiziere in Thüringer Schulen gewahrt?
14. Inwiefern spielt die besondere Rolle von Frauen in Kriegs- und Konfliktsituationen (Einbeziehung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen) eine Rolle in Thüringer Schulen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Über die Nutzung von Unterrichtsmaterialien und Hilfen bei der Unterrichtsgestaltung entscheiden in Thüringen die Schulen in eigener Verantwortung.

Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist jedoch bekannt, dass beispielsweise

- die Bundeszentrale für politische Bildung,
  - die Landeszentrale für politische Bildung,
  - Politische Stiftungen (Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Heinrich Böll Stiftung),
  - die Bundeswehr (Infomobil, Jugendoffiziere),
  - die Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V. ([www.frieden-und-sicherheit.de](http://www.frieden-und-sicherheit.de)),
  - der Deutsche Bundestag (u.a. Zeitschrift "Das Parlament")
  - das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
  - das Bundesministerium der Verteidigung,
  - das Bundesministerium des Innern,
  - das Landesamt für Verfassungsschutz,
  - das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Materialien, Fortbildungen)
  - die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora und
  - die Gedenkstätten und Grenz Museen Point Alpha, Eichsfeld (Teistungen) und Schifflersgrund
- Unterrichtsmaterial und Angebote zu den Themen Bundeswehr, Sicherheitspolitik, Friedenssicherung und Bewältigung von internationalen Konflikten für Schulen vorhalten.

Zu 2.:

Nein; für eine Vereinbarung zur Kooperation wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Zu 3.:

Über Veranstaltungen externer Personen in der Schule oder der Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entscheiden die Thüringer Schulen in eigener Verantwortung. Sie bedürfen gemäß § 56 Thüringer Schulgesetz der Genehmigung des Schulleiters. Eine Berichtspflicht hierzu besteht nicht.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 8.:

Mit Ausnahme von Schulbüchern gelten alle Lehr- und Lernmittel als zugelassen gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln (Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung - ThürLLVO - vom 1. März 2004 [GVBl. S. 432] geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2009 [GVBl. S. 543]). Daher bedürfen ausschließlich Schulbücher der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (vgl. Genehmigungsverfahren für Schulbücher, Abschnitt 3 ThürLLVO).

Die Fachkonferenzen der Schulen entscheiden im Benehmen mit der Schulkonferenz, welche Unterrichtsmaterialien im Unterricht eingesetzt werden (vgl. § 11 ThürLLVO). Über die Verteilung von Druckschriften an der Schule entscheidet der Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz.

Zu 9.:

Der Thüringer Landesregierung liegen zum angefragten Sachverhalt keine Informationen vor; auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 10.:

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und als verbindlich erklärte schulische Veranstaltungen zu besuchen (§ 30 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz). Wenn durch die Schule dritte Personen in den Unterricht einbezogen werden, ändert dies nichts an der Pflicht der Schüler zur Unterrichtsteilnahme.

Zu 11. und 12.:

Als Referenten für Sicherheitspolitik sind Jugendoffiziere ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr. Der Thüringer Landesregierung liegen zu den Fragestellungen keine Kenntnisse vor. Zudem betreffen besagte Fragen Angelegenheiten der Verteidigung, für die nach dem Grundgesetz ausschließlich der Bund zuständig ist.

Zu den Unterrichtsmaterialien wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Zu 13.:

Es obliegt der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung, auf die Einhaltung von Grundsätzen, wie sie unter anderem im Beutelsbacher Konsens formuliert sind, zu achten. Die Ausgewogenheit des Unterrichts wird von der Schule sichergestellt. Dies gilt auch bei Unterrichtsbesuchen und Informationsveranstaltungen durch Jugendoffiziere der Bundeswehr. Den Schülern wird auch dort die Möglichkeit zu Fragen und Diskussion eingeräumt.

Zu 14.:

Das Thema ist in den Thüringer Lehrplänen nicht explizit verankert. Inwieweit die einzelnen Lehrkräfte das Thema in ihre Unterrichtsgestaltung einfließen lassen, obliegt der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft.

Matschie  
Minister